

Wegfall der obligatorischen Zivilehe

Informationen der Stabsabteilung Recht

Mit dem *Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung* wurde am 6. Februar 1875 für das Deutsche Reich die so genannte *obligatorische Zivilehe* eingeführt; bis heute ist sie geltendes Recht und mit dem Verbot der religiösen Voraustrauung verbunden. § 67 des Personenstandsgesetzes lautet:

„Wer eine kirchliche Trauung oder die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vornimmt, ohne dass zuvor die Verlobten vor dem Standesamt erklärt haben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, es sei denn, dass einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt und ein Aufschub nicht möglich ist oder dass ein auf andere Weise nicht zu behebender schwerer sittlicher Notstand vorliegt, dessen Vorhandensein durch die zuständige Stelle der religiösen Körperschaft des öffentlichen Rechts bestätigt ist.“

Dieses Verbot der religiösen Voraustrauung stammt aus einer Zeit, als der Staat die bis dahin von Geistlichen vollzogene Eheschließung als staatliche Angelegenheit zu betrachten begann. Um die neu eingeführte Eheschließung vor dem staatlichen Standesbeamten zu schützen, durfte die religiöse Trauung erst danach vorgenommen werden. Ursprünglich handelte es sich bei dem Verbot sogar um einen Straftatbestand, der aber im Laufe der Zeit immer weiter gefasst und schließlich in eine Ordnungswidrigkeit umgewandelt wurde, zuletzt sogar ohne Möglichkeit einer Geldbuße.

Die katholische Kirche verpflichtete sich im Reichskonkordat (1933), das Verbot einzuhalten (Art. 26). Dort wurde auch näher definiert, wann ein „schwerer sittlicher Notstand“ vorliegt.

Nach mehr als 130 Jahren geht die obligatorische Zivilehe mit dem Ablauf des Jahres 2008 ihrem Ende entgegen. Die Bundesrepublik Deutschland bekommt zum 1. Januar 2009 ein neues Personenstandsgesetz, welches die Bestimmung bezüglich der obligatorischen Zivileheschließung vor der kirchlichen Eheschließung nicht mehr enthält. Zukünftig ist also – mindestens nach dem Willen des staatlichen Gesetzgebers – eine kirchliche Trauung möglich, ohne dass das betreffende Paar vorher standesamtlich geheiratet haben muss.

Diese Änderung des Personenstandsgesetzes hat natürlich auch praktische Konsequenzen für die Kirchen, insbesondere für die katholische, mit denen sich die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz im September d. J. beschäftigt hat. Ergebnis dieser Befassung ist eine Änderung der bisherigen partikularrechtlichen Regelungen zur Ehevorbereitung. Die Bischöfe haben eine *Ordnung für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung* beschlossen, die zum 1. Januar 2009 in Kraft treten wird. Dieser Ordnung kann man entnehmen, worauf es den Bischöfen ankommt:

„Daher ist der Kirche daran gelegen, dass auch eine zivilrechtliche Ehe geschlossen wird, damit den Gläubigen deren Rechtswirkungen gewährleistet werden und sie auf diese Weise besser im Stande sind, die Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind.“

Entsprechend soll eine kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung nur dann im Ausnahmefall erfolgen, wenn eine standesamtliche Eheschließung für die Brautleute unzumutbar ist.

Rechtlich sichergestellt werden soll dies durch das Einholen eines *Nihil obstat* des Ortsordinarius, das wiederum an Bedingungen geknüpft ist. Inhaltlich sind drei Punkte zu nennen:

- Von den Brautleuten ist zu bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet.
- Die Brautleute versprechen, alle Pflichten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und für aus der Ehe hervorgehende Kinder.
- Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.

Die Bischöfe gehen also davon aus, dass die standesamtliche Eheschließung trotz des Wegfalls des Voraustrauungsverbots auch weiterhin den „Normalfall“ darstellen wird, von dem nur in seltenen Fällen abgewichen werden kann. Die Gründe für ein solches Abweichen können dabei nicht im Vorhinein und vor allem nicht abschließend festgelegt werden. Es wird im Einzelfall vor allem zu prüfen sein, inwieweit die Motivation der Brautleute, die standesamtliche Eheschließung nicht anzustreben, mit dem katholischen Eheverständnis zu vereinbaren ist. Dies gilt sicherlich auch für finanzielle Gründe, wie sie schon in der Vergangenheit vor allem von älteren Menschen bisweilen angeführt wurden (so genannte „Rentnerhehen“). Insofern sollte der Wunsch der Brautleute nach einer ausschließlich kirchlich geschlossenen Ehe Anlass sein, bei der Prüfung des Ehemillens (vgl. vor allem Abschnitt B des Ehevorbereitungsprotokolls) besondere Sorgfalt walten zu lassen.

Für die Entgegennahme der oben genannten Versprechen des Brautpaares hat die Bischofskonferenz ein Formular entwickelt, das als Beiblatt zum Ehevorbereitungsprotokoll fungieren soll.

Mit diesem Formular bestätigen die Brautleute, dass sie vor allem über folgende Punkte belehrt worden bzw. sich im Klaren sind: Kirchlich getraute Personen ohne Zivileheschließung

- gelten nach staatlichem Recht als unverheiratet,
- haben gegenseitig keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche nach staatlichem Eherecht,
- genießen kein gesetzliches Ehegattenerbrecht,
- dürfen keinen gemeinsamen Familiennamen führen,
- können keine aus der Ehe abgeleiteten Rentenansprüche (z. B. Witwenrente) geltend machen,
- werden im Steuerrecht wie Unverheiratete behandelt,
- haben vor Gericht keine Zeugnisverweigerungsrechte, wie sie standesamtlich Verheirateten zugestanden werden,
- haben kein Recht auf Auskunft durch den Arzt und kein Besuchsrecht im Falle ernster Krankheit.

Das Formular ist von den Brautleuten vor dem Pfarrer oder seinem Beauftragten zu unterschreiben. Anschließend ist es mit dem Ehevorbereitungsprotokoll zusammen im Generalvikariat einzureichen.